



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Istrup.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Hof an Ferdinand Humbert, Konduktor auf dem fürstbischöflichen Hofe zu Schwalenberg.⁴⁶ Dieser verkaufte ihn schon 1792 weiter an Johannes Schmidt.

Mit diesem geriet das Stift in einen Rechtsstreit wegen des prätendierten Bedarf- und Brennholzes. Am 7. August 1800 erklärte er sich zu einem Vergleiche bereit und bat um Vorschläge. Das Kapitel erwiderte, dem Wippermannschen Hofe sei man gar kein Bedarf-, sondern nur Brennholz schuldig, wozu 16, höchstens 20 gemeine Fuder hinreichen würden.

Dem Besitzer des großen Stiftshofes stand für sich und seine Familie vorn in der Kirche ein besonderer, verschließbarer Stuhl zu, worin auch die Köchin des Pastors Platz nahm. Auch stand dem Besitzer der Vortritt zu beim Opfergange um den Altar an den vier Hochzeiteinfesten und bei Prozessionen. Der Vortritt bei Prozessionen wurde Schmidt von der Gemeinde streitig gemacht. Darüber wurde 1802 und 1803, zuerst am Stiftsgericht, dann am Offizialatsgericht in Paderborn, ein Prozeß geführt, dessen Ausgang nicht ersichtlich ist.

Von Schmidt ging der „Wippermannsche Hof“ — dieser Name ist noch in Erinnerung — demnächst, wie es scheint, durch Heirat über an die Familie Schoenkaes, die ihn noch besitzt. Ludwig Schoenkaes, † 28. April 1824, war verheiratet mit Maria Magdalena Schmidt. Johannes Schmidt starb zu Altenheerse am 19. Juni 1824.

Aus dem Executorium des am 29. September 1757 verstorbenen Pastors Kühne sei erwähnt:

denen fremdden geistlichen für meßen bei der Begräbniß	6 Tlr 18 Gr
für meßen in tricesimo zu Altenheerse	6 Tlr
für eine Memorie	20 Tlr
den Armen	10 Tlr
für ein neues Meßgewand und Albe	9 Tlr. ⁴⁷

Istrup.

Am 23. Dezember 1741 starb der Pastor Hud. Aus seinem Executorium sei erwähnt:

Dem Calands Procurator wegen geliehener Fadeln	1 Tlr 21 Gr 5 S
Gnädiger Frauen Äbtissin bey Präsentirung der Litterarum testandi et testamenti, vor goldt	2 Tlr 28 Gr
vor silber	1 Tlr. 12 Gr

An die Küsterey zu Heerse vor gelehnte 6 Mantell und schwarze Capelle in die Sepulturae 27 Gr

In die tricesima, beim 30täg. Seelenamt, 24. Jan. 1742, waren 7 Geistliche anwesend, der Pastor von Gehrden (hielt das Hochamt), der Propst zur Breden, der Pastor und Pater Linus von Rheder; Pater Hud und die Herrn Scopman, Bruens und Thorwesten, je 12 Gr

drey armen weibern so 3 tage bei der leiche gewachet und gebetten 1 Tlr

⁴⁶ Die Familie Humbert saß mehrere Geschlechter hindurch auf dem „Paderbornschen Hofe“ in Schwalenberg. Vgl. Gemmeke, Gesch. d. kath. Pfarreien i. Lippe, S. 272, 276, 281, 282.

⁴⁷ A 2 IV, 2 a, 2 c, I 64.

Zur Memorie für den Paster, zu Istrup 60 Tlr
zu Heerse 60 Tlr

Zum Tabernakel zu Istrup 38 Tlr

Zu Heerse in tricesimo u. a. Sh. past. für die Körbe [Opfer] 3 Tlr.

1748 April 8. Die Jaddenmeier Jakob Meyer, Joannes Lütken, Johan Jürgen Versen, Jürgen Peiters und Herman Dynhausen — sie hatten zusammen die Güter des ehemaligen Jaddenhofes — bitten das Kapitel, ihnen die Meiergelder wie in anno 1691 für 16 Tlr zu belassen. — Rsp. vor dießmahl aus in supplica angeführten uhrsachen vor 20 Tlr. — Sie hatten beim Stift 640 Tlr Kapital zu verzinßen.

1749 Juli 23. Pastor Röseler an die Äbtissin; überschickt die excessus synodales. Er klagt über viele Zänkereien; Hurerei, sei schon zu Paderborn abgestraft worden.

... Nuhn müssen auch billig gestrafft werden Einige sorglose Eltern, welche ihre Kinder nicht zur schuhle, und Catechismum schicken, die ursach dessen ist das verdamte Ziegenhüten, welches in hac parochia viell zu gemein wirdt: so mannig schuhlmäßiges Kindt, als man hier findet, so mannig Bock oder Ziege werden angetroffen, womit die Kinder frühzeitig austreiben, den ganzen tag an Korn, Hecken, hölzern schaden tuhn, von dem Viehe allerhandt Brutalitäten erlernen, den Christen-thumb versaumen, sich in Zubenstücken üben;" auch einige Meyer haben geklagt und auf dem Sambtgerichte zu Hersta ist die Abschaffung dieses schädlichen Viehes befohlen. „Nachdem ist aber der abusus größer worden. Ich bitte gehorsamst, sie Hochw. Hochwohlgeb. Freyfrau geruhen bey gelegenheit promoviren zu helfen, das entweder dieses allein hüten abgestellt undt Ein Ziegenhirte müsse gemiethet werden, gemäß der Kirchenordnung, oder das das unnütze Viehe gänzlich abgeschaffet werde, so dan contribuiren hochdieselbe Vieles zur christlichen erziehung der Jugendt.“

Im Sommer 1751 erhielt man in Istrup Reliquien des hl. Bartholomäus aus Rom. Der eine Seitenaltar wurde dafür instand gesetzt; der Muttergottesaltar auf der anderen Seite auch. Da der Raum vor den Seitenaltären sehr beschränkt war, ließ der Pastor Röseler sämtliche Bänke einen Schritt zurücksetzen. Darüber Murren und Störung durch einige Herfter und Klage in Heerse; sie wurden zur Ruhe verwiesen.

In diesem Jahre stellte Pastor Röseler in Heerse u. a. vor: Man hat vor einigen Jahren die Erzeßisten und Sendwöger nach Heerse zitiert und jene hier gestraft. Seitdem geben die Bröger keine Erzeße mehr an. Sie sagen: Beim Archidiacon sollen wir sie nicht angeben; warum sollen wir umsonst Mühe und Zeit opfern? Wir haben der Äbtissin keinen Eid geschworen. So gäbe es öfter Erzeße. Pastor Röseler bat um ernste Bestrafung und in Gegenwart des Pastors, damit die Ordnung in der Kirche besser werde.

Wie Pastor Röseler in jenem Jahre weiter berichtet, fing er „in dieser verflossenen Adventszeit an, wochentlich so genante Rorate messen zu publiciren, an welchen Tagen Morgens umb 6 Uhren die Benedictio cum Venerabili gegeben, unter der h. messe vom Klüstern der Rosenkrantz gebetten, hernegst Adventsklieder gesungen, nächstdem vom Pastore die Lauretanische Litaney vorgebeten, dan schließlich wieder die Final Benediction gegeben wurde, zu welcher Zeit eine ungemeine andacht und Zulauff der Leute verspüret worden“.

Damals bestand Streit über die Zugehörigkeit der Glashütte Emde; der Pastor zu Istrup nahm sie für seine Pfarre in Anspruch, der Pastor von Pömbßen für die seinige. Herbst 1759 zeigte der Pastor von Pömbßen, F. Udalrikus Benning, in Paderborn an, der Pastor Matthias in Istrup habe ein Brautpaar Wiegand-Becker von Glashütte Emde proklamiert und Dimissoriales gegeben, sich in Schlangen frauen zu lassen. Matthias erwiderte, die Braut sei aus Rohlstädt bei Lippspringe. — Bald eine andere Anzeige; Matthias habe ohne Not ein gesundes Kind der Eheleute Iserhorst auf der Emde — im Hause — getauft, entgegen dem Monitorium encyclicum von 1749, worin das ausdrücklich verboten. Matthias erwiderte, die Glashütte Emde gehöre seit 30 Jahren und länger, seit ihrer Errichtung, nach Istrup. Über die Pfarrzugehörigkeit schwebte seit einigen Jahren Prozeß in S. Nuntiatura Coloniensi. Die Hebamme sei zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, die Frau Iserhorst habe nach dreimonatiger Krankheit ein sehr schwaches Kind geboren, welches zur Kirche nicht gebracht werden könne. Da sei er, wie sein Gewissen und Canones es ihm vorgeschrieben, gleich hingegangen und habe es getauft.

Es wurde ihm aufgegeben, als appellans den Prozeß innerhalb 4 Monaten zu Ende zu bringen sub poena perpetui silentii.⁴⁸

Am 18. Dezember 1765 verfügte der Archidiaconal-Kommissar Georg Hanenbrink:

... 2. den Eingefessenen zu Schmechten wird wieder bei 5 Goldg. Strafe verboten, an sonn- und feiertagen nicht zum Dringenberge, sondern in ihrer eigenen Pfarrkirche zu Istorff, wohin sie gehörig, Meß und Predige zu hören.

„3. Indehme für gewis verlauchtet, daß die Spinnstuben ahn Sambstags und feiertags abend, worin sich sowohl die Hausmütter, Tochter, iunge gesellen, und allerhandt liederliches gesindell in zimbllicher anzahl fast die geheele nacht über finden lassen, sich doll und voll sauffen und allerhandt muhtwillen treiben, angestellt werden . . . Alß wird denen Psaargenossen unter straff des Psals anbefohlen, solche zusamenkünfte ganslich zu meiden.“

5. Manche Eltern schicken ihre Kinder statt in die Schule auf das Feld, um das Vieh zu hüten; das wird bei 2 Goldg. Strafe verboten.

„6. Wobey auch denen Richteren und Vorstheren deren Gemeinheiten Istorff, Herste und Schmechten unter 30 goltg. mit vorbehalt bereits verwirkten straffen nochmals anbefohlen wirdt, die ohneinstellende verfügung dahin zu thuen, daß das bey eingekommenen augenschein durchgehendts hawfällig befundenes Pfarrhaus reparirt und deßen besorgender Niederfall verhütet werde.“⁴⁹

Die Gemeinde Betreffendes.

In den Jahren 1743—44 wurden von der Äbtissin Gartenplätze ausgewiesen an öden Plätzen am Naden und am Anger. Bürgermeister und Rat bestritten der Äbtissin das Recht dazu. Ein Gartenzaun wurde aufgerissen. Die Gemeinde mußte ihn aber wieder herstellen und das Recht der Äbtissin anerkennen.

⁴⁸ G A P Istrup Nr. 14.

⁴⁹ A 2 IV, I 7 u. 63.